

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden des Bezirks Dietikon

Wahlen und Abstimmungen vom Sonntag, 4. März 2018

Eidgenössische Vorlagen

1. Bundesbeschluss vom 16. Juni 2017 über die neue Finanzordnung 2021
2. Volksinitiative vom 11. Dezember 2015 «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren» (Abschaffung der Billag-Gebühren)

Kantonale Vorlagen

1. Volksinitiative " Lehrplan vors Volk "

Kommunale Vorlagen

Stadt Dietikon

1. Kredit für den Ersatzneubau Doppelkindergarten Steinmürli inkl. Umgebungsarbeiten in der Höhe von Fr. 2'369'500.00
2. Erneuerungswahl von 36 Mitgliedern des Gemeindeparlamentes für die Amtsdauer 2018 - 2022
3. Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern des Stadtrates und des Stadtpräsidiums für die Amtsdauer 2018 - 2022

Stadt Schlieren

1. Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlieren
2. Kredit von Fr. 890'000.00 zwecks Durchführung eines Architekturwettbewerbs für den Neubau eines Stadtsaals
3. Erneuerungswahl von 36 Mitgliedern des Gemeindeparlamentes für die Amtsdauer 2018 bis 2022
4. Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern und der Präsidentin/des Präsidenten des Stadtrats für die Amtsdauer 2018 bis 2022
5. Erneuerungswahl der/des Betreibungsbeamtin/Betreibungsbeamten und Stadtamtsfrau/Stadtammanns für die Amtsdauer 2018 bis 2022 (Betreibungskreis Schlieren, Gemeinden Schlieren und Urdorf)
6. Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern und der Präsidentin/des Präsidenten der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege für die Amtsdauer 2018 bis 2022

Gemeinde Urdorf

1. Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern und der Präsidentin/des Präsidenten des Gemeinderates für die Amtsdauer 2018 bis 2022
2. Erneuerungswahl von 5 Mitgliedern und der Präsidentin/des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission für die Amtsdauer 2018 bis 2022
3. Erneuerungswahl von 4 Mitgliedern der Sozialkommission für die Amtsdauer 2018 bis 2022
4. Erneuerungswahl der/des Betreibungsbeamtin/Betreibungsbeamten und Stadtamtsfrau/Stadtammanns für die Amtsdauer 2018 bis 2022
5. Erneuerungswahl von 9 Mitgliedern und der Präsidentin/des Präsidenten der Schulpflege für die Amtsdauer 2018 bis 2022
6. Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern und der Präsidentin/des Präsidenten der Ev.-ref. Kirchenpflege für die Amtsdauer 2018 bis 2022

Urnenöffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe

Siehe Abstimmungsunterlagen.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizer Staatsangehörige, die in einer der oben erwähnten Gemeinden den politischen Wohnsitz und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sowie nach den Bestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Bei den Wahlen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden ist stimmberechtigt, wer Mitglied dieser Landeskirche ist, in der Gemeinde den politischen Wohnsitz und das 16. Altersjahr vollendet hat sowie über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.

Stimmberechtigte, die den Stimmausweis und das Stimmmaterial bis Dienstag, 27. Februar 2018, nicht erhalten haben, können sich bis spätestens Freitagvormittag, 2. März 2018, bei der jeweiligen Gemeinde- oder Stadtverwaltung melden.

Wer nach dem 4. Februar 2018 den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz die Wahl- und Abstimmungsunterlagen nur gegen den Nachweis, dass er oder sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe werden die amtlichen Wahlzettel verwendet. Der Wahlzettel muss durch die stimmberechtigte Person handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden.

Stimmabgabe an der Urne

Auch bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne muss der Stimmrechtsausweis unterschrieben sein.

Stellvertretung

Die Stimmberechtigten können sich durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen. Die vertretene Person erklärt ihr Einverständnis zur Vertretung durch Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises. Der Stellvertreter muss gleichzeitig seinen eigenen, unterschriebenen Stimmrechtsausweis abgeben. Niemand darf mehr als zwei Personen vertreten.

Briefliche Stimmabgabe

Stimmberechtigte, die brieflich stimmen und wählen wollen, haben ein mit dem Vermerk "Briefliche Stimmabgabe" versehenes Kuvert der Gemeinde- oder Stadtverwaltung mit folgendem Inhalt zuzustellen:

- a) Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung, dass sie brieflich stimmen.
- b) Verschlossenes Stimmzettelcouvert mit den Stimm- und Wahlzetteln.

Die Kuverts sind rechtzeitig der Gemeinde- oder Stadtverwaltung zuzustellen, sodass sie vor der Schliessung der Wahl- und Abstimmungslokale eintreffen. Später eintreffende Sendungen fallen ausser Betracht.

Stimmregister

Für Auskünfte über die Stimmberechtigung einer Person kann man sich auf der Gemeinde- oder Stadtverwaltung (Einwohnerkontrolle) melden. Eintragungen werden bis zum Dienstag, 27. Februar 2018, vorgenommen.

Gesetz über die politischen Rechte

Für den Urnengang vom 4. März 2018 ist das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 sowie die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 anwendbar.

Rechtsmittel

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Publikation vom 2. Februar 2018